

15.1.44.

vor unsere Zugehörigkeit zu Hannover und können wir daher, bevor
diese nicht gelöst ist, unserem Beitritt zum Verband in Oldenburg
nicht vollziehen.

Heil Hitler!

Verband ländl. Genossenschaften

Oldenburg.

Zum Schreiben vom 12.1.44. A10/101.

Nach § 57 unseres Statuts ist unsere Zugehörigkeit zum Verband
in Hannover verankert. Wenn nach der Verordnung des Reichsministers
für Ernährung und Landwirtschaft vom 4.3.43 die Genossenschaften
der Bezirke Osnabrück und Aurich zum Verband in Oldenburg gelegt
werden sollen, so ist dazu eine Statutenänderung erforderlich, die
nur durch das dafür zuständige Organ, die Generalversammlung, vor-
genommen werden kann. Nach unserer Auffassung ist es unstatthaft un-
statutenwidrig, wenn z.B. der Vorstand eine Erklärung über den
Austritt aus dem Verband in Hannover abgeben würde, was er auch aus
den obigen Gründen ablehnt. Da ein Ausschluss seitens des Verban-
des in Hannover bislang nicht erfolgt ist, besteht daher nach wie

12.1.44.

vor unsere Zugehörigkeit zu Hannover und können wir daher, bevor diese nicht gelöst ist, unsern Beitritt zum Verband in Oldenburg nicht vollziehen.

Heil Hitler!

Verband Irndf. Genossenschaften

Oldenburg

Zum Schreiben vom 12.1.44. AIO/101.

Nach § 27 unseres Statuts ist unsere Zugehörigkeit zum Verband in Hannover verankert. Wenn nach der Verordnung des Reichministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4.3.43 die Genossenschaften der Bezirke Osnabrück und Aurich zum Verband in Oldenburg gelegt werden sollen, so ist dazu eine Statutenänderung erforderlich, die nur durch das dafür zuständige Organ, die Generalversammlung, vorgenommen werden kann. Nach unserer Auffassung ist es unstatthaft um Statutenwidrig, wenn z. B. der Vorstand eine Erklärung über den Austritt aus dem Verband in Hannover abgeben würde, was er auch aus den obigen Gründen ablehnt. Da ein Anschluss seitens des Verbandes in Hannover bislang nicht erfolgt ist, besteht daher nach wie